

LANDSCHAFTSPLAN



Änderung und Ergänzung Nr. 3

Planungsraum 4
Buerscher Grüngürtel

Planungsraum 4

Buerscher Grüngürtel

Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen beziehungsweise Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
 - 1 ERHALTUNG
 - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
 - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
 - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
 - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 - 26 LG NW**
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
 - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG NW
 - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 20 LG NW
 - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 21 LG NW
 - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMALE gemäß § 22 LG NW
 - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 23 LG NW
 - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
 - 2.1 Natürliche Entwicklung
 - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3 Besondere Festsetzungen für die FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG NW
 - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
 - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
 - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW
 - 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 4.1.1 Feuchtbiotop
 - 4.1.2 Trockenbiotop
 - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
 - 4.1.4 keine Entwässerung
 - 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
 - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
 - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
 - 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelsatz
 - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
 - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
 - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
 - 4.1.12 Anstau eines Baches
 - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
 - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
 - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
 - 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
 - 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
 - 4.3.1 Rekultivierung
 - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
 - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
 - 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
 - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
 - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
 - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES

Der im Osten und Süden von Buer-Mitte gelegene Planungsraum umfasst im Wesentlichen den so genannten "Buerschen Grüngürtel". Der Raum wird gebildet durch den Stadtwald, den Hauptfriedhof, die Grünanlage Haunerfeld, die Berger Anlagen, das Lohmühlental sowie die Freiflächen zwischen der Emil-Zimmermann-Allee im Norden, der Cranger Straße im Osten, der A 2 im Süden und der Horster Straße im Westen.

Der Bereich des Stadtwaldes ist geprägt durch sandige Flugsandgebiete und Niederterasse, Sandlößgebiete sowie grundwassergeprägte sandige Bachtäler und Niederungen. Der Hauptfriedhof, die Berger Anlagen, das Lohmühlental sowie die Parkanlage zwischen Haunerfeldstraße und Cranger Straße stellen künstliche Neustandorte dar. In dem Streifen zwischen Emil-Zimmermann-Allee und A 2 gibt es noch lehmig-sandige Flugsandgebiete und Niederterasse, die ackerbaulich genutzt werden. Bergschäden werden in diesem Gebiet besonders deutlich durch Veränderungen des Wasserstandes im Berger See und im Haupteich des Stadtwaldes, die größere Umbaumaßnahmen bedingen.

Im gesamten Planungsraum herrscht das Freilandklima vor.

Die diesen Planungsraum bestimmenden öffentlichen Grünflächen weisen einen großen Altholzbestand und etliche Wasserflächen auf. Sie haben teilweise waldartigen Charakter wie der Stadtwald und Teile der Berger Anlagen. Trotz der starken Erholungsnutzung stellt dieser Planungsraum durch den alten Baumbestand und die Wasserflächen ein Rückzugsgebiet vor allem für die Vogelfauna dar.

Große Teile dieses Planungsraumes besitzen für Gelsenkirchen historische Bedeutung:

Der Stadtwald entstand ca. 1924. Im östlichen Teil des Stadtwaldes liegt das bisher einzige Naturschutzgebiet Gelsenkirchens "Im deipen Gatt", 1956 unter Schutz gestellt. Die den Stadtwald von West nach Ost durchfließende Ortbeck ist zu mehreren Teichen gestaut - der Haupteich am Ende hat Hufeisenform. Als Blickpunkt liegt hier das Bootshaus, das mit seinen Nebengebäuden im Grundriss die Kontur des Hauptteiches wiederholt. Gegenpol hierzu ist die Waldschänke.

Der Eingangsbereich des Hauptfriedhofes an der Immermannstraße wird von zwei ab 1913 entstandenen symmetrischen Torhäusern gebildet, in denen sich Gelsengrün befindet. Von den beiden Eingangsflügelbauten zieht sich eine gärtnerisch gestaltete Achse zur Cranger Straße hin, die einen Bezug zu den Berger Anlagen herstellt. Haus Berge und Park sind bereits im 13. Jh. nachgewiesen. Haus Berge ist ein zweigeschossiges, dreiflügeliges Herrenhaus mit in den 1920er Jahren wiederhergestelltem barockem Gartenparterre. Es liegt auf einer quadratischen Insel von Gräften und Schlossteichen umgeben in einem großzügigen Parkgelände.

Aus dem 19. Jh. stammt das ehemals zu einer Wassermühle gehörende Wohnhaus am Lohmühlenteich; der Teich ist wohl der Rest des damaligen Mühlenstaus.

II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW¹

1. ERHALTUNG

1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft²

Entwicklungsraum 1.1.1 zwischen Ressestraße und Ortbeckstraße

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch Schutzfestsetzungen soll der Stadtwald nachhaltig gesichert werden.

Es handelt sich um den Bereich des Stadtwaldes in Buer mit dem erweiterten ältesten Naturschutzgebiet "Im deipen Gatt" in Gelsenkirchen. Diese Waldparkanlage verfügt über einen großen Altholzbestand, etliche Wasserflächen und ein Quelltal.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient darüber hinaus durch seinen reichen Gehölzbestand als Rückzugsgebiet für Tiere, aber auch dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung; er ist ebenfalls für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

In diesem Raum herrscht Freilandklima vor.

1.2 Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft³

Entwicklungsraum 1.2.1 nördlich der A 2, östlich der Horster Straße und südlich der Ortbeckstraße

Das Hauptziel ist die Erhaltung des durch Parkanlagen und Waldflächen (Berger Anlagen, Lohmühlental, Hauptfriedhof, Sportplatz der offenen Tür) geprägten überwiegenden Teil des buerschen Grüngürtels.

Durch Schutzausweisungen sollen die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturdenkmale) erhalten werden.

Die meist parkartig gestalteten öffentlichen Grünflächen weisen einen großen Altholzbestand und etliche Wasserflächen auf.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient darüber hinaus durch seinen reichen Gehölzbestand als Rückzugsgebiet für Tiere, aber auch dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung; er ist ebenfalls für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

Das Freilandklima herrscht in diesem Entwicklungsraum vor.

Haus Berge ist als Bau- und Bodendenkmal ausgewiesen, dementsprechend dürfen Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

¹ Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

² Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

³ Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 - 26 LG NW
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT
gemäß §§ 19 - 23 LG NW⁴
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß
§ 20 LG NW⁵

Naturschutzgebiet 1 Im deipen Gatt

Schutzgegenstand: Ca. 7,7 ha wertvolles Feuchtgebiet, das botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt südlich der Ressestraße im Stadtwald.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Ersatz der Pappeln durch bodenständige Gehölze erst nach Erreichen des natürlichen Alterstodes (siehe Punkt 3.2.1)
- Lenkung des Besucherverkehrs (siehe Punkt 4.1.15.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst zwei Quelltäler mit einem bzw. mehreren Weihern. Die Quellen speisen zum einen den Börnchenbach und zum anderen die Ortbeck. Beide Bäche münden in den Stadtwaldteich. Der Abfluss des Stadtwaldteiches erfolgt nach Osten über den Börnchenbach. Teile des Naturschutzgebietes waren bereits durch die Verordnung vom 18.12.1956 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Münster am 23.03.1957) unter Schutz gestellt.

⁴ Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

⁵ Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 21 LG NW⁶

Landschaftsschutzgebiet 1 Stadtwald

Schutzgegenstand: Ca. 21,8 ha großer ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoller Laubwaldkomplex mit Altholzbestand, angrenzend an mehrere Teiche und einen Bach.

Das Gebiet liegt östlich der Straße Am Stadtwald zwischen der Ressestraße und der Ortbeckstraße.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherung seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines Laubwaldkomplexes mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung des Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine Waldparkanlage mit Buchen-Eichenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Wechsel. Der Stadtwald wurde in einem Waldgebiet ab ca. 1918 angelegt. Ungefähr mittig liegt das Naturschutzgebiet Nr. 1. Hier durchfließt die Ortbeck den Stadtwald von Westen nach Osten. Die Ortbeck bildet in ihrem Oberlauf drei Teiche und mündet dann in den Stadtwaldteich.

Landschaftsschutzgebiet 2 Berger Anlagen/Lohmühlental

Schutzgegenstand: Ca. 94 ha großer ornithologisch wertvoller Biotopkomplex mit einem alten, wertvollen Baumbestand.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherung seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung des

⁶ Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Grundsätzlich sind folgende Nutzungen auf Grundlage vorhandener vertraglicher Regelungen möglich:

- Verbot 9 für die Grünanlage Schloss Berge

Vertragliche Regelungen sind für das Sommerfest Schloss Berge sowie bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr mit musischen Darbietungen, wenn für diese ein besonders öffentliches Interesse der Stadt angenommen werden kann, zulässig.

Es wird auf die Satzung für die Benutzung der Grünanlage Schloss Berge vom 08.03.1995 hingewiesen.

- Verbot 11 für die Grünanlage Schloss Berge

Vertragliche Regelungen sind für den schon bestehenden Ruderbootsbetrieb auf dem Berger See, zulässig.

- Verbot 11 für das Lohmühlental

Vertragliche Regelungen sind für den schon bestehenden Wassersportbetrieb, hier Modellboote, auf dem Lohmühlenteich zulässig.

Bei Änderungen und Ergänzungen der o.g. textlichen Regelungen ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde und eine Befreiung nach § 69 LG NW notwendig.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um zwei Parkanlagen mit hohem Erholungswert. Vor allem die Berger Anlagen verfügen über viele, der Erholung dienenden Einrichtungen, wie z. B. Spazierwege, Teiche, Fließgewässer, Gräftenanlage, Spielplätze, Staudengärten, Laubwaldbereiche und Restaurationsbetriebe. Der Baumbestand setzt sich aus heimischen Gehölzen mit eingestreuten Exoten zusammen. Gerade für die Avifauna ist diese Parkanlage mit ihrem alten Baumbestand und ihren Wasserflächen ein bedeutender innerstädtischer Lebensraum. In diesem Schutzgebiet liegt das Bau- und Bodendenkmal Haus Berge. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmales Haus Berge mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

1.3 **Besondere Festsetzungen für NATURDENKMALE gemäß § 22 LG NW⁷**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzungen schließen bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

⁷ Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Für alle Naturdenkmale gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen gemachten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmale.

Naturdenkmal 1

Schutzgegenstand: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lagebezeichnung: Im Berger Boskett, ca. 50 m nördlich der Westseite des Waldteiches

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte Rotbuche, die ca. 20 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 420 cm hat.

Naturdenkmal 2

Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)

Lagebezeichnung: Im Berger Boskett, an der Südwestseite des Waldteiches

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Seltenheit

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Eibe, die ca. 10 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 140 cm hat.

Naturdenkmal 3

Schutzgegenstand: Platane (*Platanus acerifolia*)

Lagebezeichnung: Auf der Insel im Nymphaeenteich

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte Platane, die ca. 15 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 275 cm hat.

Naturdenkmal 4

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

Lagebezeichnung: Südlich der Aschenbrockallee in den Berger Anlagen

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 70 Jahre alte Esskastanie, die ca. 12 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 320 cm hat. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Naturdenkmal 5

Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)

Lagebezeichnung: Südöstlich von Schloss Berge am Abschluss der Mittelachse auf der westlichen Seite

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 300 Jahre alte Eibe mit mehreren Trieben (der Haupttrieb wurde gekappt), die ca. 7 m hoch ist; der stärkste Trieb hat einen Stammumfang von ca. 85 cm. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Naturdenkmal 6

Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)

Lagebezeichnung: Südöstlich von Schloss Berge am Abschluss der Mittelachse auf der östlichen Seite

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 300 Jahre alte Eibe, die ca. 7 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 190 cm hat. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Naturdenkmal 7

Schutzgegenstand: Findling (Granit)

Lagebezeichnung: Westlich der Adenauerallee und nördlich der Kreuzung Adenauerallee / Emil-Zimmermann-Allee

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus erdgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen hellen Granit mit den Maßen 1,60 x 1,30 x 1,10 m.

3 Besondere Festsetzungen für die FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG NW⁸

3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

3.2.1 Mit Pappeln durchmischter Wald im Stadtwald, nördlich vom Bootshaus

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Die Pappeln sind, wenn möglich, nach Erreichen des natürlichen Alterstodes durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Die Pappeln stehen einzeln oder in kleinen Gruppen in einem hauptsächlich durch Eichen (*Quercus robur*) geprägten Waldbereich.

⁸ Allgemeine Festsetzungen für die forstliche Nutzung siehe unter Punkt 4.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW⁹

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs

4.1.15.1 Wegesystem im Naturschutzgebiet "Im deipen Gatt"

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes "Im deipen Gatt" ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind einige Wege zu sperren, andere beizubehalten, ggf. neue anzulegen.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes "Im deipen Gatt" zu. Es ist besondere Rücksicht auf störungsempfindliche Biotopbereiche zu nehmen. Dem Besucher soll aber durchaus eine Erschließungsmöglichkeit geboten werden.

⁹ Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen**

S

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Beschlussvermerke

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.568) die

**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen**

**für den Bereich "Planungsraum 4 Buerscher Grüngürtel"
zwischen Emil-Zimmermann-Allee – Adenauerallee – Bundesautobahn A 2 – Zu-
bringer zur Bundesautobahn A 2**

unter Punkt 2.2 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 29. Sitzung am 21.11.2002 beschlossen und gemäß § 27 c LG NRW zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gelsenkirchen, 21.11.2002

(Siegel)

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

Haertel
Stadtverordneter

Peifer
Schriftführer

**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen**

S

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung Nr. 3 des Landschaftsplanes hat mit seinen Bestandteilen gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 09.12.2002 bis einschließlich 13.01.2003 öffentlich ausgelegt.

Gelsenkirchen, 13.01.2003
Der Oberbürgermeister
Referat Stadtplanung
Im Auftrage

(Siegel)

Arens

**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen**

S

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen –

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat unter Punkt 2.2 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der 34. Sitzung am 05.06.2003 die

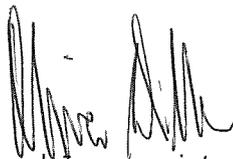
**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen**

**für den Bereich "Planungsraum 4 Buerscher Grüngürtel"
zwischen Emil-Zimmermann-Allee – Adenauerallee – Bundesautobahn A 2 – Zu-
bringer zur Bundesautobahn A 2**

- nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 27 c Abs.1 in Verbindung mit § 29 Abs.1 LG NRW

gemäß §16 Abs. 2 LG NRW als Satzung beschlossen.

Gelsenkirchen, 05.06.2003



Oberbürgermeister
Oliver Wittke

Stadtverordnete
Haertel



Schriftführer
Hans-Georg Nasiadek

**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen**

S

- textliche Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungen -

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Für die

**Änderung und Ergänzung Nr. 3
des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Planungsraum 4 Buerscher Grüngürtel"
zwischen Emil-Zimmermann-Allee – Adenauerallee – Bundesautobahn A 2 – Zu-
bringer zur Bundesautobahn A 2**

ist eine Verletzung von Rechtsvorschriften von der Bezirksregierung Münster gemäß § 28 LG NRW unter Aktenzeichen 51.2.2/GE/LP mit Verfügung vom 15.09.2003 nicht geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung und Ergänzung Nr. 3 des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 a LG NRW im Amtsblatt Nr. 46 der Stadt Gelsenkirchen am 07.11.2003 bekannt gemacht worden.

Gelsenkirchen, 14.11.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage


Arens

